

ZH_OBERGERICHT VB210018 vom 4. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB210018

FR: ZH_OBERGERICHT VB210018 du 4 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT VB210018 del 4 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

B._____,

E. 2

C._____,

E. 3

Hilfsweise ist direkt die Klagebewilligung im anhängigen Schlichtungsverfahren auszustellen, ein administratives Aufsichtsverfahren gegen die an der Entscheidung Beteiligten des Bezirksgerichts Winterthur zu eröffnen und eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen." nachdem der Beschwerdeführer das Schlichtungsgesuch vom 19. August 2021 an die Beschwerdegegnerin 3 (act. 15/2/1; Geschäfts-Nr. MO210184-K) mit Eingabe vom 13. Dezember 2021 (act. 15/2/23) zurückgezogen hat und die Beschwerdegegnerin 3 das Schlichtungsverfahren mit Beschluss vom 10. Januar 2022 als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschlossen hat (act. 15/2/26; vgl. act. 7 S. 2), auch die Vorinstanz das Verfahren BA210003-K erledigt hat, indem sie mit Beschluss vom 17. Januar 2022 auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist (act. 15/6), welcher Beschluss dem Beschwerdeführer im Sinne von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO per 24. Januar 2022 als zugestellt galt (act. 15/7 letzte Seite) und ihm im Übrigen auf Verlangen am 31. Januar 2022 nochmals per A-Post zugestellt wurde (act. 15/9), weshalb auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 31. Januar 2022 betreffend "Hilfsweise ergänzende (administrativ) Dienstaufsichtsbeschwerde" (act. 10) nicht weiter einzugehen ist,

- 3 - wobei diesbezüglich anzumerken ist, dass der Beschwerdeführer in seiner Aufsichtsbeschwerde vom 30. November 2021 an die Vorinstanz als Adresse "... [Adresse]", angeführt und der Vorinstanz seine neue Adresse nicht rechtzeitig mitgeteilt hatte (act. 15/1; act. 15/8), in der Erwägung, dass Voraussetzung für das Eintreten auf ein Rechtsmittel die Beschwerdebildung, mithin das Rechtsschutzinteresse im konkreten Einzelfall (§ 84 GOG i.V.m. Art. 319 ff. ZPO; BSK ZPO-Spühler, Vor Art. 308-334 N 12), der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 13. Dezember 2021 – nachdem diese infolge Erledigung des Verfahrens BA210003-K dahingefallen ist – nicht mehr beschwert ist, ihm nunmehr auch kein Interesse mehr zuzugestehen ist, feststellen zu lassen, dass die Vorinstanz "schi-kanös" und "wider besseres Wissen" gehandelt hat, und schliesslich auch das Rechtsschutzinteresse betreffend sein Antrag 3 weggefallen ist, weshalb auf die Aufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 21. Dezember 2021 nicht einzutreten ist, wobei immerhin festzuhalten ist, dass bei "gemischten" Aufsichtsbeschwerden, d.h. solchen, die Anträge sachlicher und administrativer Natur enthalten, nach der Praxis der Verwaltungskommission für den sachlichen Teil Kosten zu erheben sind und deshalb – anders als bei reinen administrativen Aufsichtsbeschwerden

(vgl. VK OG ZH vom 4. März 2021, VB210001-O, E. II./3.1. ff.) – auch Kostenvorschüsse erhoben werden können, womit die Verfügung der Vorinstanz vom 13. Dezember 2021 (act. 15/3), weil der Beschwerdeführer dort Anträge sachlicher und administrativer Natur gestellt hatte (vgl. act. 15/1), nicht zu beanstanden gewesen wäre, in der weiteren Erwägung, dass nunmehr auch die zweitinstanzliche Aufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers eine solche gemischter Natur ist, indem er wiederum Anträge sowohl sachlicher

- 4 - als auch administrativer Natur gestellt hat (vgl. act. 1 S. 1: Ziff. 1 ist ein Antrag sachlicher Natur, Ziff. 2 und 3 sind Anträge administrativer Natur), die Kosten für den administrativen Teil des Beschwerdeverfahrens praxisgemäss ausser Ansatz zu fallen haben, während die Kosten für den sachlichen Teil des Verfahrens ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO; § 20 GebV OG), nachdem kein Grund besteht, diesbezüglich wie die Vorinstanz (act. 7 S. 2 Erw. II Abs. 1) eine Ausnahme zu machen, keine Entschädigungen zu entrichten sind, die Verwaltungskommission als obere Aufsichtsbehörde letztinstanzlich über die vorliegende Beschwerde entscheidet und ein kantonales oder eidgenössisches Rechtsmittel dagegen nicht besteht (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 84 N 1; Urteil des Bundesgerichts 4A_448/2015 vom 14. September 2015 sowie Urteil des Bundesgerichts 5A_961/2014 vom 19. Januar 2015), wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.